



Bundesministerium für Arbeit und für Soziales
Wilhelmstrasse 49
10117 Berlin

Bernd Schneider
Vorsitzender
Telefon: 01805 837799 (Tess)
Telefax: 0821 467717
Mail: schneider@deutsche-gesellschaft.de
Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten
- Selbsthilfe und Fachverbände e.V.
Schwanthalerstraße 76
80336 München
Mail: info@deutsche-gesellschaft.de
Internet: www.deutsche-gesellschaft.de

München, Montag, den 8. Dezember 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Reform des Behindertengleichstellungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände (DG) vertritt als Dachverband die gemeinsamen Interessen aller Hörbehinderten.

Für die DG ist das Behindertengleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der vorliegende Entwurf für eine Weiterentwicklung bleibt aber in besonderer Weise hinter unseren Erwartungen zurück.

Wir schließen uns der Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte an.¹

Barrierefreiheit im privaten Bereich § 7.2 / § 7.3 Satz 2

Wir begrüßen, dass in § 7.2 auch Unternehmer bewegliche Güter und Dienstleistungen ohne Benachteiligungen anbieten müssen.

In § 7.3 Satz 2 wird dies aber zu sehr eingeschränkt: „.... gelten alle bauliche Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung.“

Damit kann sich ein Unternehmer immer darauf berufen, Barrierefreiheit erfordere irgendeine Änderung an seinem Gut oder an seiner Dienstleistung. Als bauliche Maßnahmen unzumutbar wäre demnach zum Beispiel sogar das Aufstellen einer lesbaren Anzeigetafel und die Installation einer verständlichen Lautsprecheranlage in einer Arztpraxis.

Die im Entwurf des § 7.3 Satz 2 aufgeführten Einschränkung sind so weitreichend, dass in der Praxis der private Bereich weiterhin vom BGG ausgenommen ist.

Die „unverhältnismäßige Belastung“ wird zugleich so unscharf formuliert, dass eine gerichtliche Überprüfung im Einzelfall problematisch ist. Langwierige Gerichtsverfahren sind zu erwarten.

Hörbehindertengerechtes Bauen § 8

In der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetz soll die Vorschrift zur Raumakustik DIN 18040 in den allgemeinen Bauvorschriften verankert werden. Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich müssen drahtlose Übertragungstechnik mit Magnetschleife und Vorbereitung für den kommenden Standard AuraCast beinhalten.

¹ www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gesetzlichen-diskriminierungsschutz-fuer-menschen-mit-behinderungen-endlich-verbessern



Kommunikationshilfeverordnung § 9

Die DG begrüßt die Einbeziehung der Kommunikationshilfeverordnung mit Wahlfreiheit der gewünschten Mittel.

Warnungen in Notfällen § 11.6

Die DG begrüßt, dass die Informationen in Notfällen barrierefrei unter Einbeziehung der Gebärdensprache vermittelt werden. Visuelle Informationen (unterstützende Kommunikation) sind zudem erforderlich für Menschen, die nicht sicher lesen können.

Dazu gehören auch Hörbehinderte, die infolge von Sprachdeprivation keinen Zugang zur Schrift haben.

Barrierefreie Informationstechnik § 12c.2

Die DG befürwortet bei der Überwachungsstelle die Einrichtung eines Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

Bundeskompetenzzentrum für Gebärdensprache und einfache Sprache § 13.3

Die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. **äußert**

Bedenken gegen die geplante Form der Einrichtung des Kompetenzzentrums.

Sie wünscht eine durchgängige und wirksame Berücksichtigung der Belange Hörbehinderter in allen Ministerien und Behörden und die konsequente Einbeziehung Betroffener und ihrer Verbände.

Kompetenzen des Behindertenbeauftragten § 18.1

Die DG begrüßt die geplante Ausweitung der Kompetenzen des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Partizipationsfonds § 19

Wir unterstützen die Forderungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte²

- Die Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu fördern.
- Die Beantragung und Abrechnung der Projektmittel sollten niederschwellig möglich sein.
- Informationen über den Partizipationsfonds sowie die Unterstützungsangebote bei Antrag und Abrechnung sollten verpflichtend auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Damit die Verbände politische Partizipation längerfristig planen können, sollte eine institutionelle Förderung zugelassen werden.

und ergänzen:

- Schulungen zum Partizipationsfonds müssen barrierefrei mit Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscher durchgeführt werden.

Der Referentenentwurf für die Reform des Behindertengleichstellungsgesetz wird von der Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. als kritisch bewertet.

Sie fordert Nachbesserung und Rücksicht hinsichtlich der Partizipation insbesondere von Menschen mit Hörbehinderung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schneider
Vorsitzender

Dr. Paul Heeg
stellvertretender Vorsitzender

Ines Helke
stellvertretende Vorsitzende

² www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zu-partizipationsfonds